

Anlage zum Protokoll der Sitzung der Ständigen Kommission nach § 22 LRV (§ 79 SGB XII für den stationären und teilstationären Bereich) vom 27.02.2013

Protokollerklärung der Ständigen Kommission nach § 22 LRV (§ 79 SGB XII für den stationären und teilstationären Bereich)

Betreff: Auswertung der Modellprojekte der solitären Tagesförderstätten (A.7)

Die Vertragspartner haben sich gemäß § 22a LRV mit der Auswertung der seit einigen Jahren existierenden Modellprojekte der solitären Tagesförderstätten/Fördergruppen im Land befasst. Eine umfassende Änderung des bestehenden Leistungstyps A.7 konnte nicht vereinbart werden.

Die Auswertung der Modellvorhaben hat aber ergeben, dass sich der solitäre Betrieb der Tagesförderstätten, der modellhaft nicht unter dem direkten verlängerten Dach der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) bzw. dieser angegliedert, sondern in Kooperation mit dieser erfolgte, bewährt hat. Voraussetzung für das Gelingen und die Sicherstellung der Durchlässigkeit zur WfbM nach Sinn und Zweck des § 136 Abs. 3 SGB IX ist, dass Tagesförderstätten und WfbM zum Wohle der Betroffenen und im Sinne der Eingliederung kooperieren. Hierzu werden sie ausdrücklich von den Vertragspartnern aufgefordert. Die Kooperationsbereitschaft ist als Leistung in die jeweiligen Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen aufzunehmen.

Vor diesem Hintergrund erklären die Vertragspartner des LRV, dass Fördergruppen nach dem Leistungstyp A.7 sich auch „an Werkstätten für behinderten Menschen (WfbM)“ befinden, wenn der Sollvorschrift des § 136 Abs. 3 SGB IX durch eine Kooperationsvereinbarung zwischen WfbM und Tagesförderstätte und den Nachweis der tatsächlichen Kooperation (z.B. Erprobung der Tätigkeit in der WfbM) Genüge getan wird.